
2613/AB XXIII. GP

Eingelangt am 05.02.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMSK-40001/0122-IV/4/2007

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2653/J der Abgeordneten Ing. Hofer, Kickl und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Zu den folgenden Tabellen möchte ich bemerken, dass laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger keine Auswertungen für das gesamte Jahr möglich sind. Ich gebe Ihnen daher die Daten für Juni der jeweiligen Jahre bekannt, weil diese in Anbetracht der sich während des Jahres ändernden Zahl der PflegegeldbezieherInnen am ehesten dem Durchschnitt entsprechen.

Anzahl der Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen (ohne BezieherInnen von Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und den Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzen)

Wien

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	13.714	19.859	10.444	7.771	3.608	786	552	56.734
2003	14.347	19.953	10.189	7.805	3.628	805	552	57.279

2004	15.111	20.410	9.910	8.107	3.720	900	620	58.778
2005	16.163	20.701	9.625	8.407	3.669	910	701	60.176
2006	17.035	21.876	10.120	9.019	4.126	1.009	808	63.993

Niederösterreich

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	10.136	20.766	9.731	9.151	4.833	1.150	998	56.765
2003	10.834	20.932	9.972	8.979	4.751	1.131	1.037	57.636
2004	11.380	20.940	9.932	9.257	4.733	1.227	1.102	58.571
2005	12.395	20.634	9.844	9.614	4.393	1.275	1.123	59.278
2006	13.760	21.351	10.325	10.312	4.773	1.403	1.220	63.144

Burgenland

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	2.183	4.637	2.150	1.845	1.005	268	241	12.329
2003	2.324	4.678	2.246	1.916	1.034	254	254	12.706
2004	2.399	4.794	2.364	2.100	1.096	281	253	13.287
2005	2.464	4.695	2.248	2.064	1.007	252	239	12.969
2006	2.610	5.003	2.275	2.188	1.066	264	250	13.656

Oberösterreich

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	8.947	17.048	8.075	6.989	4.036	977	772	46.844
2003	9.579	17.493	8.279	7.101	4.157	1.009	799	48.417
2004	10.530	18.373	8.764	7.600	4.681	1.123	884	51.955
2005	10.960	18.244	8.354	7.376	4.393	1.116	879	51.322
2006	11.507	18.725	8.771	7.794	4.638	1.215	959	53.609

Steiermark

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	8.739	17.013	7.953	7.544	3.679	1.313	754	46.995
2003	9.599	17.286	8.408	8.013	4.066	1.430	851	49.653
2004	10.408	17.624	8.527	8.236	4.264	1.569	901	51.529
2005	10.920	17.631	8.425	8.073	4.112	1.685	870	51.716
2006	11.656	18.666	9.049	8.575	4.433	1.996	1.001	55.376

Kärnten

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	5.859	11.382	4.772	4.473	2.149	728	396	29.759
2003	5.514	10.429	4.458	4.065	1.987	702	375	27.530
2004	5.706	10.143	4.581	4.157	2.021	713	382	27.703
2005	5.772	9.761	4.317	3.966	1.760	633	322	26.531
2006	6.050	9.909	4.479	4.223	1.763	619	324	27.367

Salzburg

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	2.674	5.215	2.418	2.211	1.472	389	243	14.622
2003	2.870	5.330	2.483	2.235	1.508	412	278	15.116
2004	3.134	5.523	2.652	2.368	1.559	441	296	15.973
2005	3.274	5.603	2.557	2.405	1.539	444	272	16.094
2006	3.275	5.795	2.673	2.612	1.627	544	309	16.835

Tirol

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	2.889	7.026	3.646	3.202	2.134	634	305	19.836
2003	3.066	6.974	3.605	3.208	2.038	615	294	19.800
2004	3.477	7.015	3.610	3.453	2.137	578	282	20.552
2005	3.881	6.821	3.518	3.405	1.896	588	246	20.355
2006	4.294	6.982	3.591	3.547	1.968	630	257	21.269

Vorarlberg

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	1.323	3.185	1.503	1.156	962	368	192	8.689
2003	1.434	3.159	1.564	1.247	934	390	185	8.913
2004	1.594	3.245	1.651	1.309	1.000	391	193	9.383
2005	1.623	3.260	1.679	1.341	1.016	391	191	9.501
2006	1.726	3.331	1.844	1.463	1.060	557	204	10.185

Quelle: Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Bundespflegegeld-Datenbank

Aufwand für diese Leistungen

Wien

im Juni	in €
2002	21.138.292
2003	21.191.038
2004	21.758.354
2005	22.605.607
2006	24.280.458

Niederösterreich

im Juni	in €
2002	23.570.969
2003	23.643.643
2004	24.053.058
2005	24.540.709
2006	26.173.115

Burgenland

im Juni	in €
2002	5.097.940
2003	5.231.027
2004	5.516.359
2005	5.399.562
2006	5.666.811

Oberösterreich

im Juni	in €
2002	19.151.986
2003	19.675.792
2004	21.235.829
2005	21.093.263
2006	22.159.905

Steiermark

im Juni	in €
2002	19.711.987
2003	20.850.496
2004	21.580.286
2005	21.821.792
2006	23.614.054

Kärnten

im Juni	in €
2002	11.926.674
2003	10.989.075
2004	11.083.201
2005	10.537.498
2006	10.833.113

Salzburg

im Juni	in €
2002	6.186.083
2003	6.391.426
2004	6.731.629
2005	6.840.932
2006	7.315.335

Tirol

im Juni	in €
2002	8.732.271
2003	8.599.770
2004	8.840.534
2005	8.706.769
2006	9.056.691

Vorarlberg

im Juni	in €
2002	3.890.082
2003	3.969.388
2004	4.156.979
2005	4.291.513
2006	4.721.945

Quelle: Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Bundespflegegeld-Datenbank

Frage 2:

Ebenso wie bei der Beantwortung der Frage 1 finden Sie nachstehend die Daten für den Monat Juni der jeweiligen Jahre.

In der folgenden Tabelle sind sowohl Personen enthalten, die aufgrund des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-215/99, Friedrich Jauch, bei einem Wohnsitz im EWR einen Anspruch auf Pflegegeld haben, als auch der durch § 5a des Opferfürsorgegesetzes erfasste Personenkreis.

Anzahl der Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen und ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs hatten

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
2002	28	3.027	92	86	49	6	4	3.292
2003	157	2.244	475	407	217	50	21	3.571
2004	245	2.002	506	468	259	56	23	3.559
2005	307	1.767	514	500	260	56	29	3.433
2006	353	1.666	514	523	259	71	27	3.413

Quelle: Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Bundespflegegeld-Datenbank

Aufwand für diese Leistungen

im Juni 2002 insgesamt € 973.328,
im Juni 2003 insgesamt € 1.343.949,
im Juni 2004 insgesamt € 1.383.046,
im Juni 2005 insgesamt € 1.370.359 und
im Juni 2006 insgesamt € 1.394.245.

Quelle: Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Bundespflegegeld-Datenbank

Über die Staatsbürgerschaft dieser PflegegeldbezieherInnen liegen keine Daten vor, weil diese kein Kriterium für den Anspruch auf ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ist.

Fragen 3 und 4:

Daten über die Staatsbürgerschaft der PflegegeldbezieherInnen liegen nicht vor, weil diese für den Anspruch auf ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz nicht relevant ist.

Fragen 5 bis 8:

Nach Art. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (BGBl. Nr. 866/1993) obliegt die Vorsorge für und die Erbringung von Sachleistungen ausschließlich den Ländern, weshalb mir keine Beantwortung der Fragen nach der Anzahl der Bezieher von Pflegesachleistungen und den dadurch entstandenen Kosten möglich ist.

Frage 9:

Dazu möchte ich vorerst darauf hinweisen, dass die Fachsektion meines Ressorts im November 2005 eine Überprüfung der Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt hat. In ihrer Stellungnahme zu den Prüfergebnissen teilte die Sozialversicherungsanstalt unter anderem mit, dass eine Information an alle Vertrauensärzte ergehen wird, wonach künftig nur noch gut lesbare Gutachten akzeptiert werden und den ärztlichen Sachverständigen deshalb empfohlen wurde, von einer handschriftlichen Erstellung Abstand zu nehmen.

Allerdings lassen handschriftlich verfasste Pflegegeldgutachten mit Formmängeln grundsätzlich nicht die Schlussfolgerung auf qualitative Mängel zu. Primär sind Qualitätskriterien, wie ausführliche Anamnesen/Außenanamnesen, eine umfassende ärztliche Untersuchung sowie die schlüssige Ableitung des Pflegebedarfes mit entsprechenden Begründungen, für eine korrekte Beurteilung wesentlich. Ob diese Kriterien vorliegen, wird aus ärztlicher Sicht bei der Vidierung durch den chefärztlichen Dienst und durch die Administrative bei der Beurteilung der Schlüssigkeit geprüft.

Frage 10:

Einleitend möchte ich auf die Zuständigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle für die Koordination der ärztlichen Begutachtungen, die nicht in Österreich durchgeführt werden, hinweisen. Für die Begutachtungen nach dem Bundespflegegeldgesetz im Ausland wurde in meinem Ressort ein eigenes Formular „Pflegegeld-Gutachten“ entwickelt, das auch Hinweise auf die relevanten Fakten und pflegerelevanten Kriterien enthält, um den ausländischen Ärzten eine gesetzeskonforme Einschätzung zu erleichtern.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat dieses Formblatt gemeinsam mit einer ausführlichen Information über das österreichische Pflegegeld allen in Betracht kommenden Verbindungsstellen in den EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten sowie Vertragsstaaten Österreichs übermittelt und

diese um Bekanntgabe ersucht, welche Einrichtung im jeweiligen Wohnortstaat des Antragstellers die erforderlichen ärztlichen Einstufungsuntersuchungen vornehmen kann. Darüber hinaus wurde die gegenständliche Angelegenheit auch in persönlichen Gesprächen mit ausländischen Delegationen im Rahmen von Verbindungsstellenbesprechungen immer wieder ausführlich diskutiert.

Im Verhältnis zu Deutschland hat der Hauptverband bereits im Oktober 2001 eine Vereinbarung mit dem Medizinischen Dienst für die Krankenversicherung in Bayern (MDK) geschlossen. Demnach werden alle erforderlichen Untersuchungen in Deutschland durch den MDK durchgeführt, wobei mit den Begutachtungen grundsätzlich Ärzte der Abteilung „Pflege“ beauftragt werden; sollte in Einzelfällen aus personellen Gründen der Besuch durch einen Arzt nicht möglich sein, können für die Hausbesuche auch Pflegefachkräfte herangezogen werden. Es wurde aber mit dem MDK vereinbart, dass das jeweilige Pflegegeldgutachten jedenfalls von einem Arzt überprüft wird; bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden immer fachärztliche Gutachten ausgestellt.

Im April 2003 fand zwischen den zuständigen Behörden Österreichs und Spaniens eine gesonderte Besprechung zum Thema „Pflegebedürftigkeit“ statt, an der auch ein Vertreter des Hauptverbandes teilgenommen hat. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass in Spanien die Hausbesuche durch Teams, bestehend aus einem Arzt und einem Sachverständigen, durchgeführt werden. Gleichzeitig wurde zur reibungslosen Durchführung der Verfahren im Einvernehmen mit der spanischen Seite ein zweisprachiger Musterbrief für die Ersuchen der österreichischen Träger zur ärztlichen Begutachtung ausgearbeitet.

Darüber hinaus haben aufgrund der vorangeführten schriftlichen Anfragen und der persönlichen Kontakte bei den Verbindungsstellenbesprechungen viele EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten bzw. Vertragsstaaten Österreichs dem Hauptverband entweder ihre eigenen chefärztlichen Dienststellen oder Vertragspartnereinrichtungen bekannt gegeben, an welche die österreichischen Träger die Formulare „Pflegegeld-Gutachten“ richten können. Durch die intensiven Bemühungen des Hauptverbandes konnte bisher erreicht werden, dass im Verhältnis zu Australien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Kanada (inklusive Quebec), Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern die ärztlichen Begutachtungen entweder vom chefärztlichen Dienst der jeweiligen Verbindungsstelle oder einer geeigneten Vertragspartnereinrichtung durchgeführt werden.

Im Verhältnis zu jenen Staaten, deren Verbindungsstellen nach Einschätzung des Hauptverbandes eine nach den österreichischen Rechtsvorschriften ordnungsgemäße ärztliche Begutachtung nicht garantieren können oder noch keine entsprechenden Kontaktadressen bekannt gegeben haben, hat der Hauptverband in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz bzw. dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

nach geeigneten Alternativen gesucht und diese auch gefunden. So wurde beispielsweise bei der österreichisch-griechischen Verbindungsstellenbesprechung im Jahr 2006 die österreichische Delegation darüber informiert, dass die medizinischen Dienste der griechischen Sozialversicherungsträger keinesfalls das soziale Umfeld des Leistungswerbers bewerten können und diese daher nicht in der Lage sind, das Formular „Pflegegeld-Gutachten“ für die österreichischen Träger auszufertigen. Es wurde daher in weiterer Folge vereinbart, dass die Ersuchen um ärztliche Untersuchung an die Österreichische Botschaft Athen gerichtet werden können, die dann ihre Vertrauensärzte oder - sollte in einer Provinz Griechenlands noch kein derartiger Arzt bekannt sein - unter Einbeziehung der Honorarkonsulate einen vertrauenswürdigen Arzt beauftragen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen ärztlichen Begutachtungen entweder von den chefärztlichen Diensten der ausländischen Verbindungsstellen selbst bzw. deren Vertragspartnereinrichtungen oder von Vertrauensärzten der österreichischen Vertretungsbehörden wahrgenommen werden. In Anbetracht der umfangreichen Informationen der ausländischen Verbindungsstellen bzw. der österreichischen Vertretungsbehörden über das österreichische Bundespflegegeldgesetz durch den Hauptverband sowie durch die zuständigen Behörden Österreichs kann aus der Sicht des Hauptverbandes jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Begutachtungen im Ausland sowohl in der Vergangenheit als auch künftig von qualifizierten Ärzten durchgeführt wurden bzw. werden. Besonders weist der Hauptverband aber darauf hin, dass im Verhältnis zu jenen Staaten, mit denen keine vertraglichen Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit bestehen, ausschließlich im Wege der österreichischen Vertretungsbehörden geeignete Ärzte für die Begutachtungen gesucht und gefunden werden können.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass auf die Ausfertigung der Formulare „Pflegegeld-Gutachten“ selbst durch die ausländischen Ärzte nur bedingt Einfluss genommen werden kann. Der Hauptverband hat zwar bei allen Verbindungsstellenbesprechungen wiederholt betont, dass die Formblätter lesbar und nach Möglichkeit in Blockbuchstaben bzw. in Maschinschrift auszufertigen sind, kann aber die ausstellenden Einrichtungen zu einer bestimmten Formgestaltung nicht zwingen, wodurch es in der Praxis in Einzelfällen vorkommen kann, dass einige Textstellen entweder schwer oder überhaupt nicht lesbar sind. In derartigen Fällen kann der zuständige österreichische Träger den ausländischen Arzt bzw. die ausländische Verbindungsstelle lediglich um nochmalige (leserliche) Ausfertigung des Gutachtens ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen